

## Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

Nachtrag vom

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

### I.

Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Art. 2**      *Anspruch und Finanzierung der Prämienverbilligung*

<sup>1</sup>Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die kantonalen Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung ~~7,07,25~~ Prozent des anrechenbaren Einkommens übersteigen.

<sup>2</sup>Bei Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen in Ausbildung mit einem anrechenbaren Einkommen bis Fr. 50 000.– darf die Prämienverbilligung 50 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie nicht unterschreiten (Mindestanspruch).

<sup>23</sup>Die Leistung nach Art. 66 Abs. 4 KVG wird vom Kanton getragen.

### II.

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend auf 1. Januar 2007 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident:  
Der Ratssekretär:

<sup>1</sup> GDB 851.1

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber der geltenden Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.